

Jeder Kunde erkennt durch die Erteilung eines Auftrages die nachstehenden Bedingungen für ihn rechtlich bindend an.

Angebote

1. Sämtliche Angebote gelten bis zur definitiven Bestellung als freibleibend.

Preise und Zahlung

2. Bei den Preisen handelt es sich um Engrospreise für Pflanzen erster Qualität, gemäss Schweizer Qualitätsbestimmungen für Baumschulpflanzen und Stauden von Jardin Suisse (<https://www.kressibucher.ch/assets/preisliste/JS-qualitaetsbestimmungen.pdf>), ab Baumschule in Schweizer Franken inkl. MWSt. Teuerungszuschläge und Zuschläge, bedingt durch höhere Gewalt, bleiben vorbehalten.
Zahlungskonditionen: 30 Tage netto.
3. Die Preise gelten bei den Forstpflanzen (Seite 2–14) für Mengen ab 10 Stück einer Art, Sorte, Herkunft oder Grösse. Die Preise bei den Forstpflanzen Nacktwurzler (Seite 2–14) ab 25 Stück gelten nur für ganze Bunde, (bis ca. 120cm = 25-er Bunde, grösser als 120cm = 10-er Bunde, genauere Angaben in den Qualitätsbestimmungen). Für angefangene Bunde wird ein Zuschlag von Fr. 5.-/Bund berechnet und für Mengen unter 10 Stück gilt ein Spezialpreis. Bei den übrigen Pflanzen (ab Seite 14) gelten die Preise gemäss den Angaben in der Kopfzeile und zusätzlich bei den Nacktwurzlern nur für ganze Bunde (in der Regel 10-er Bunde, genauere Angaben in den Qualitätsbestimmungen). Für angefangene Bunde gibt es einen Zuschlag von Fr. 5.-/Bund
4. Bei längeren Beratungsgesprächen wird zur Deckung der Personalkosten ein Beratungshonorar in Rechnung gestellt. Jeder davon betroffene Kunde wird vorab auf die möglichen Kosten hingewiesen.
5. Die Kosten für Verpackung und Transport werden separat zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
6. Gewährte Rabatte gelten nur bei fristgerechter Bezahlung. Bei Betreibung, Nachlassverträgen und Konkursen geht jeder Anspruch auf die gewährten Rabatte verloren.
7. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% p.a. berechnet.
8. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Verkaufspreis Forderungen irgendwelcher Art zu verrechnen.
9. Verlangene Pflanzen besondere Aufwendungen für das Ausgraben und den Transport, z.B. bei Versand ausserhalb der normalen Pflanzzeit, so kann ein angemessener Zuschlag in Rechnung gestellt werden.
10. Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der liefernden Baumschule.

Versand

11. Die Lieferung geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
12. Die Bestellungen gelangen entsprechend der Reihenfolge ihres Einganges, bei günstigen Bedingungen für das Ausgraben, zur Ausführung. Vom Kunden gewünschte Liefertermine werden soweit möglich berücksichtigt.
13. Bestellungen von Forstpflanzen müssen mit Angaben über den Pflanzort (Gemeinde, Waldort, Höhe, und Exposition) versehen sein.
14. Abzüge für Transportschäden sind nicht gestattet. Transportschäden und Verzögerungen sind umgehend dem Transportunternehmen (Bahn, Post, Camionneur) zu melden.
15. Bestellte Pflanzen müssen innerhalb einer Pflanzsaison bezogen werden. Werden sie nicht bezogen, so hat der Verkäufer das Recht, Rechnung zu stellen.
16. Wird ein erfolgter Auftrag annulliert, so hat die Baumschule das Recht, einen Betrag von 30% des Auftragswertes ohne weitere Begründung in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.
17. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine bereits zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Pflanzen als Folge höherer Gewalt ganz oder teilweise zerstört sind.

Garantie

18. Garantie für das Anwachsen wird nicht übernommen. Hingegen wird Gewähr geboten für wüchsige Ware. Es wird Garantie geleistet, wenn ein Schadorganismus den Wert einer Pflanze wesentlich beeinträchtigt. Der Kunde muss nachweisen, dass die Pflanze bereits beim Kauf vom Schadorganismus infiziert war. Die Garantie gilt längstens während einer Vegetationsperiode und höchstens bis zum Fakturawert.
19. Garantie für Echtheit der Art oder der Sorte bzw. bei Forstpflanzen der Herkunft wird nur bis zum Fakturawert übernommen.

Sortenersatz, Ersatz durch Pflanzen ähnlicher Grösse, Stärke oder Herkunft

20. Ohne anderslautende Weisung des Kunden können bestellte Pflanzen einer bestimmten Art oder Sorte bzw. bei Forstpflanzen einer bestimmten Herkunft durch ähnliche, gleichwertige Pflanzen bzw. Herkünfte ersetzt werden. Ebenso können Pflanzen einer bestimmten Grösse durch Pflanzen abweichender Grösse ersetzt werden.

Beschwerden

21. Beschwerden werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Pflanzen erfolgen. Die Mängel sind genau anzugeben.

Schlussbestimmungen

22. Für Beratungen und Expertisen kann ein angemessenes Honorar angerechnet werden.
23. Gerichtsstand ist der Sitz der liefernden Forstbaumschule.